

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 28 vom 12. Juli 2016

Bek. Nr.

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Freilassing
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)
Vom 12. Juli 2016 1

Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung einer Widmung eines nicht ausgebauten
öffentlichen Feld- und Waldweges – Kerneckholzziehweg 2

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Bauausschusses
der Gemeinde Ainring zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
sowie über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung
der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB 3

Vollzug der Baugesetze

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Haus für Kinder“ –
Stahlwerk Annahütte in Hammerau, Gemeinde Ainring
Bekanntmachung und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit
über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB 4

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung über den Erlass einer Ortsergänzungssatzung nach
§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, für das Grundstück der Fl. Nr. 2572 Gemeinde Ainring;
Bekanntmachung der öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB 5

Gemeinde Anger

Bekanntmachung über den Beschluss zur 1. Änderung
des Bebauungsplanes „Spielzeugmuseum“
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 6

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über die Änderung des
Flächennutzungsplans für das Gebiet „Im Pfaffenfeld II“;
Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch 7

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze;
Neuaufstellung (Überarbeitung) der Bebauungspläne
„Saaldorf I“, „Saaldorf II-1“ und „Saaldorf III“ –
Wiederholung der öffentlichen Auslegung der Planung nach
§ 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 8

Vollzug der Baugesetze;

Neuaufstellung (Überarbeitung) des Bebauungsplanes „Surheim-Südost 1“ –
Wiederholung der öffentlichen Auslegung der Planung
nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 9

Gemeinde Schneizlreuth

Haushaltssatzung der Gemeinde Schneizlreuth für das Jahr 2016 10

Gemeinde Schönau a. Königssee

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans

Bekanntmachung über die Absicht, den Flächennutzungsplan für die

Gemeinde Schönau a. Königssee neu aufzustellen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch 11

Bek. Nr. 1

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Freilassing (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Vom 12. Juli 2016

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zweiter Teil: Der städtische Friedhof

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

§ 3 Friedhofsträger

§ 4 Bestattungsanspruch

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5 Besucherzeiten

§ 6 Verhalten im Friedhof

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

Dritter Teil: Die einzelnen Grabstätten. Die Grabmäler

Abschnitt 1: Die Grabstätten

§ 8 Allgemeines

§ 9 Arten der Grabstätten

§ 10 Kindergrabstätten

§ 11 Einzelgrabstätten

§ 12 Doppelgrabstätten

§ 13 Dreifachgrabstätten

§ 14 Grüfte

§ 15 Urnengrabstätten (Erdreich)

§ 16 Urnengrabstätten (Urnenwand)

§ 17 Anonyme Urnengrabstätten

§ 18 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

Abschnitt 2: Die Grabmäler

§ 19 Grabmäler

§ 20 Standsicherheit

§ 21 Entfernung der Grabmäler

Vierter Teil: Bestattungsvorschriften

§ 22 Ruhefrist

§ 23 Nutzungsrecht

§ 24 Umbettungen

Fünfter Teil: Übergangs-/Schlussbestimmungen

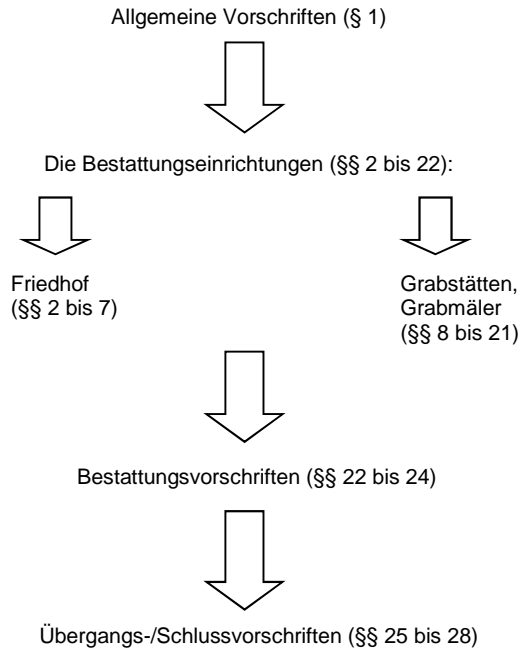
§ 25 Haftung

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

§ 27 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

§ 28 In-Kraft-Treten

Schnellübersicht



ERSTER TEIL Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Einwohner der Stadt Freilassing betreibt die Stadt den städtischen Friedhof Freilassing–Salzburghofen (§§ 2 bis 7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 bis 18) als eine öffentliche Einrichtung.

ZWEITER TEIL Der städtische Friedhof

ABSCHNITT 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der städtische Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Einwohnern der Stadt Freilassing als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsträger

Der städtische Friedhof wird von der Stadt Freilassing als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt.

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem städtischen Friedhof ist die Beisetzung
 1. der verstorbenen Einwohner der Stadt Freilassing,
 2. der im Stadtgebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personenzu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als in Abs. 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt Freilassing, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

ABSCHNITT 2 Ordnungsvorschriften

§ 5 Besucherzeiten

- (1) Die Besucherzeiten lauten wie folgt:

- in den Monaten März mit September von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
- in den Monaten Oktober mit Februar von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr;

bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

- (2) Die Stadt Freilassing kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z. B. bei Umbettungen (§ 24) – untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des städtischen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Stadt Freilassing zugelassenen Fahrzeuge;
 3. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier üblich sind (z. B. Sterbebilder);
 4. sonstige Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen feilzubieten oder anzupreisen, sowie gewerbliche Dienste oder sonstigen Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 5. fremde Grabstätten ohne Erlaubnis der Stadt Freilassing und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren;
 6. Wege, Plätze, Anlagen, Grabstätten und sonstige Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 7. Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 8. der Örtlichkeit nicht angemessene Gefäße (z. B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen und ähnliche Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße oder Gießkannen zwischen den Gräbern stehen zu lassen;
 9. Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Flächen außerhalb der Wege und Grabstätten und Grabeinfassungen unbefugt zu betreten;
 10. zu lärmern, Sport zu treiben, zu spielen, zu essen, zu trinken und zu rauchen sowie zu lagern;
 11. Kundgebungen und Aufzüge durchzuführen bzw. sich an ihnen zu beteiligen; ausgenommen sind kirchliche Prozessionen und Bittgänge;
 12. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.

Die Stadt Freilassing kann in begründeten Fällen Ausnahmen genehmigen, soweit das übergeordnete Recht nicht entgegensteht und die Belange der Hygiene und Pietät nicht gefährdet werden.

- (4) Personen, die die Würde des Friedhofs verletzen oder die Friedhofsordnung in sonstiger Weise stören, können vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre nicht nur vorübergehende Tätigkeit auf dem städtischen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt Freilassing, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Stadt Freilassing kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Genehmigung ist bei der Stadt Freilassing – Friedhofsverwaltung – zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71 a bis 71 e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.
- (3) Über die Genehmigung entscheidet die Stadt Freilassing innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (4) Hat die Stadt Freilassing nicht innerhalb der nach Abs. 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (6) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (7) Abräum-, und Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmäler, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Stadt Freilassing entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

DRITTER TEIL
Die einzelnen Grabstätten
Die Grabmäler

ABSCHNITT 1
Die Grabstätten

§ 8
Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Freilassing. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-)Plan, der bei der Stadt Freilassing (Gräberverwaltung) während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9
Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Kindergrabstätten (§ 10),
2. Einzelgrabstätten (§ 11),
3. Doppelgrabstätten (§ 12),
3. Dreifachgrabstätten (§ 13),
4. Grüfte (§ 14),
5. Urnengrabstätten (Erdreich) (§ 15),
6. Urnengrabstätten (Urnwand) (§ 16),
7. Anonyme Urnengrabstätten (§ 17).

§ 10
Kindergrabstätten

- (1) Eine Kindergrabstätte besteht aus einer Grabstelle.
- (2) An der Erdoberfläche muss eine Kindergrabstätte (Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres) folgende Maße haben:
Länge 0,80 m, Breite 0,60 m, Tiefe 1,30 m, Abstand 0,30 m.

§ 11
Einzelgrabstätten

- (1) Eine Einzelgrabstätte besteht aus zwei Grabstellen.
- (2) An der Erdoberfläche muss eine Einzelgrabstätte folgende Maße haben:
Länge 1,70 m, Breite 0,90 m, Tiefe 1,60 m, Abstand 0,40 m.
- (3) In einer Einzelgrabstätte muss eine Sargbestattung erfolgt sein, bevor Urnenbestattungen genehmigt werden können.

§ 12
Doppelgrabstätten

- (1) Eine Doppelgrabstätte besteht aus vier Grabstellen.
- (2) An der Erdoberfläche muss eine Doppelgrabstätte folgende Maße haben:
Länge 1,70 m, Breite 1,40 m, Tiefe 1,80 m, Abstand 0,40 m.
- (3) In einer Doppelgrabstätte muss eine Sargbestattung erfolgt sein, bevor Urnenbestattungen genehmigt werden können.

§ 13
Dreifachgrabstätten

- (1) Eine Dreifachgrabstätte besteht aus sechs Grabstellen.
- (2) An der Erdoberfläche muss eine Dreifachgrabstätte folgende Maße haben:
Länge 1,70 m, Breite 2,00 m, Tiefe 1,80 m, Abstand 0,40 m.
- (3) In einer Dreifachgrabstätte muss eine Sargbestattung erfolgt sein, bevor Urnenbestattungen genehmigt werden können.

§ 14
Grüfte

An der Erdoberfläche muss eine Gruft folgende Mindestmaße haben:

Länge 2,00 m, Breite 2,40 m, Tiefe 1,80 m, Abstand 0,40 m.

§ 15 Urnengrabstätten (Erdreich)

- (1) Eine Urnengrabstätte besteht aus vier Grabstellen.
An der Erdoberfläche muss eine Urnengrabstätte folgende Maße haben:
Länge 1,00 m, Breite 0,60 m, Tiefe 0,70 m, Abstand 0,40 m.
- (2) Die Urnengrabstätten im Erdreich werden unterschieden in:
 1. Urnengrabstätten im alten Friedhofsteil (Urnenschächte),
 2. Urnengrabstätten im neuen Friedhofsteil.
- (3) Der alte Friedhofsteil (Abs. 2 Ziff. 1) umfasst die Grabreihen 1 bis 207. Der neue Friedhofsteil (Abs. 2 Ziff. 2) umfasst die sich innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Friedhof“ vom 20. August 1997 befindlichen Grabreihen.
- (4) Für die Urnenbeisetzung nach Abs. 2 Ziff. 1 gilt:
 1. Es dürfen ausschließlich Urnen verwendet werden, die dauerhaft und wasserdicht sind.
 2. Nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die Asche an einer geeigneten Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (5) Für die Urnenbeisetzung nach Abs. 2 Ziff. 2 gilt:
Es dürfen ausschließlich Urnen verwendet werden, die biologisch abbaubar sind und deren Material die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändern kann.

§ 16 Urnengrabstätten (Urnenwand)

- (1) Urnengrabstätten in der Urnenwand werden nur bei Eintritt eines Sterbefalles und der Reihe nach vergeben.
- (2) Für die Urnenbeisetzung in der Urnenwand gilt:
 1. Es dürfen ausschließlich Urnen verwendet werden, die dauerhaft und wasserdicht sind. Nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die Asche an einer geeigneten Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.
 2. Die Verschlussplatten der einzelnen Urnenkästen in den Urnenwänden haben eine einheitliche Größe von 394 x 294 mm und bestehen - wie die Urnenkästen - aus Cortenstahl mit 4 mm Stärke.
 3. Die Beschriftung der Verschlussplatte erfolgt durch Ausheften von Buchstaben (Durchschneiden z. B. mit Wasserstrahltechnik o. ä.) aus der Platte. Zur besseren Lesbarkeit wird die Verschlussplatte mit einem Edelstahlblech mit 1 mm Stärke hinterlegt.
 4. Zur Sicherung eines einheitlichen Erscheinungsbildes darf bei der Beschriftung der Verschlussplatten ein Schriftfeld von 335 x 235 mm nicht überschritten werden, so dass ein gleichmäßiger Rand erhalten bleibt.
 5. Die Befestigung der Verschlussplatte am Urnenkasten erfolgt ausschließlich mit Blindnieten aus Kupfer. Nicht belegte Urnenkästen bleiben mit einer unbeschrifteten Platte verschlossen.
 6. Blumen, Schmuck, Kerzen usw. dürfen ausschließlich auf der dafür vorgesehenen seitlichen Ablagefläche abgestellt werden.
 7. Nägel, Bohrungen bzw. das Einsetzen von Spreizankern o. ä. in die Urnenwand sind nicht erlaubt.

§ 17 Anonyme Urnengrabstätten

- (1) In der anonymen Urnengrabstätte ist eine Entnahme der Urne ausnahmslos nicht möglich.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer anonymen Urnengrabstätte läuft ausnahmslos nach 15 Jahren ab; es kann nicht verlängert werden. Mit Ablauf des Nutzungsrechts geht das Eigentum an der Urne auf die Stadt Freilassing über.
- (3) § 15 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Es gilt ausnahmslos ein Anpflanzungs- und Schmückungsverbot.

§ 18 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Spätestens drei Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Außerhalb der Grabstätten dürfen keine Anpflanzungen vorgenommen und keinerlei Blumenschmuck oder sonstige Gegenstände aufgestellt oder an Bäumen und Sträuchern aufgehängt werden.

ABSCHNITT 2 Die Grabmäler

§ 19 Grabmäler

- (1) Jede Errichtung von Grabmälern, der Ausbau von Grüften, die Gestaltung von Urnenstätten sowie die Anlage von Grab-einfassungen bedarf der Genehmigung, der Einmessung und der Abnahme durch die Stadt Freilassing.

- (2) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des städtischen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen. Die Gestaltung des einzelnen Grabmales ist bestimmend für die Wirkung der Gesamtanlage. Die Grabmäler haben sich deshalb in Werkstoff, Farbe und Gestaltung harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einzuordnen.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.
- (4) Grundsätzlich als Werkstoff zugelassen sind Naturstein, Holz und Metall. Bei der Neuanlage von Grabmälern gelten folgende maximale Abmessungen:

	Höhe cm	Breite cm	Stärke cm
Kindergrabstätten	100	60	20
Einzelgrabstätten	120	90	25
Stele - Einzelgrabstätten	150	55	30
Doppelgrabstätten	120	140	25
Stele - Doppelgrabstätten	170	60	30-40
Dreifachgrabstätten	130	200	25
Stele - Dreifachgrabstätten	170	65-80	30-40
Urnengrabstätten	100	60	20
Grüfte	130	220	30
Stele - Grüfte	180	80-90	40

- (5) Die Genehmigung nach Abs. 1 ist bei der Stadt Freilassing rechtzeitig unter Vorlage von Plänen im Maßstab 1:10 zu beantragen. Aus den Zeichnungen und Beschreibungen müssen alle Einzelheiten und die Art der vorgesehenen Werkstoffe zu entnehmen sein.
- (6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die vorgesehene Gestaltung der Grabstelle den Vorschriften dieser Satzung widerspricht oder mit dem Charakter des Friedhofes nicht zu vereinbaren ist.
- (7) Nicht genehmigte oder nicht ordnungsgemäß instand gehaltene Grabmäler kann die Stadt Freilassing entfernen, wenn die Nutzungsberechtigten nach zweimaliger Aufforderung und Ablauf einer angemessenen Frist die geforderten Maßnahmen nicht durchführen.

§ 20 Standesicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Stadt Freilassing Mängel in der Standesicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 21 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler und Einfriedungen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist (§ 22) oder des Nutzungsrechts (§ 23) nur mit Genehmigung der Stadt Freilassing entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist (§ 22) oder des Nutzungsrechts (§ 23) sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Stadt Freilassing zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Stadt Freilassing über.

VIERTER TEIL Bestattungsvorschriften

§ 22 Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt 15 Jahre, bei Kindergrabstätten 8 Jahre.
- (2) Bei Urnengrabstätten beträgt die Ruhefrist 15 Jahre. In dieser Zeit können in der gleichen Grabstätte bis zu 4 Urnen und in Urnenkästen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

§ 23 Nutzungsrecht

- (1) Die Grabstätten werden durch die Stadt Freilassing auf die Dauer der Ruhefrist nach § 22 vergeben.

- (2) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht verlängert werden.
- (3) Findet während des Nutzungsrechts einer Grabstätte eine weitere Beisetzung in dieser statt, so beginnt die Ruhefrist mit dem Tag der Beisetzung für die gesamte Grabstätte unter Anrechnung der bereits entrichteten Teilgebühr neu zu laufen.
- (4) Nach dem Tode eines Nutzungsberechtigten gehen alle Rechte und Pflichten auf die Erben über. Mehrere Erben haben einen Nutzungsberechtigten zu bestimmen.
- (5) Die Stadt Freilassing gibt den Ablauf der Nutzungsrechte an Grabstätten schriftlich bekannt. Erfolgt keine Verlängerung, kann die Stadt Freilassing über die Grabstätte neu verfügen.
- (6) Die Übertragung von Grabnutzungsrechten ist nicht zulässig.
- (7) Die Inhaber von Nutzungsrechten haften für alle Schäden, die sich durch schuldhaft Vernachlässigung der Grabstelle ergeben.

§ 24 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Stadt Freilassing. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung (BestV) genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Stadt Freilassing bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

FÜNFTER TEIL Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 25 Haftung

- (1) Die Stadt Freilassing haftet unbeschadet des Absatzes 2 nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Die Stadt Freilassing haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bestattungseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn eine Person, deren sich die Stadt Freilassing zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Stadt Freilassing den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 24).

§ 27 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Freilassing kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Freilassing vom 30.9.1975, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 37 vom 4.10.1975, Bek.-Nr. 3, mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen, außer Kraft.

Freilassing, den 12. Juli 2016
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung einer Widmung eines nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges - Kerneckholzziehweg

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße:

Kerneckholzziehweg

Flurnummer: Teilflächen aus Fl. Nr. 315/0, 318/0, 316/0, 311/0, 113/0, 106, 114/0, 148/0, 115/0, 116/0, 153/0, 114/2, 314/2, 149/0, 147/0, 150/0, 151/0, 317/0, 313/0, 314/0, 312/0, 152/0, Gemarkung Maria Gern

Beschreibung des Anfangspunktes:

Abzweigung Gemeindeverbindungsstraße Gerner Straße, Fl. Nr. 314/2, Gemarkung Maria Gern

Beschreibung des Endpunktes:

Fl. Nr. 318/0, Gemarkung Maria Gern

Länge:

ca. 1640 m

Gemeinde:

Markt Berchtesgaden

Landkreis:

Berchtesgadener Land

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete vorhandene neu errichtete Straße wird zum nicht ausgebauten öffentlichen Feld und Waldweg gewidmet.

2.2 Widmungsbeschränkung:

-keine-

3. Träger der Straßenbaulast

Eigentümer der Grundstücke Fl. Nr. 315/0, 318/0, 316/0, 311/0, 113/0, 106, 114/0, 148/0, 115/0, 116/0, 153/0, 114/2, 314/2, 149/0, 147/0, 150/0, 151/0, 317/0, 313/0, 314/0, 312/0, 152/0, Gemarkung Maria Gern

4. Wirksamwerden der Verfügung

Zwei Wochen nach der Bekanntmachung (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG)

Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus des Marktes Berchtesgaden, Rathausplatz 1, Ordnungsamt, Zimmer-Nr. 13, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Verkehrsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Berchtesgaden, den 4. Juli 2016
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Ainring

**Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Bauausschusses
der Gemeinde Ainring zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
sowie über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung
der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 4.7.2016 die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Änderung betrifft die Flurnummer 1739/8, 1739/108 und Teilflächen 1694/1, 1739/13 der Gemarkung Ainring im Bereich Hammerau, nahe Stahlwerk Annahütte.

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan sind diese Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt und sollen als Flächen für den Gemeinbedarf zur Errichtung eines Kindergartens geändert werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist vom

19. Juli 2016 bis 17. August 2016

für jedermann Gelegenheit gegeben, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der Planung zu erhalten (Darlegung).

Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde (Anhörung).

Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist der von dem Planungsbüro Lerach ausgearbeitete Änderungsentwurf mit Begründung vom 22.4.2016

Mitterfelden, den 7. Juli 2016
Gemeinde Ainring

Johann Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Ainring

**Vollzug der Baugesetze
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Haus für Kinder“ –
Stahlwerk Annahütte in Hammerau, Gemeinde Ainring
Bekanntmachung und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit
über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 13.10.2015 beschlossen für das Gebiet östlich des Hüttenweges in Hammerau einen einfachen Bebauungsplan „Stahlwerk-Annahütte-Betriebskindergarten“ aufzustellen.

Zwischenzeitlich wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes, sowie der Titel und das Verfahren des Bauleitplanverfahrens geändert, so dass das geänderte Planwerk des Ingenieurbüros Martin Staller, Traunstein, in der Fassung vom 4.7.2016 des erneut gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB ausgelegt wird.

Ziel und Zweck der Planung ist es, die Errichtung eines Kindergartens zu ermöglichen.

Die Gemeinde gibt allgemein Gelegenheit zur Information. Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit der Möglichkeit zur Erörterung und Äußerung wird in der Zeit vom

19. Juli 2016 bis 17. August 2016

im Bauamt Gemeinde Ainring, Rathaus Zimmer 105 und 106, während der allgemeinen Geschäftszeiten durchgeführt. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können telefonisch vereinbart werden.

Ainring, den 7. Juli 2016
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Ainring

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Bekanntmachung über den Erlass einer Ortsergänzungssatzung nach
§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, für das Grundstück der Fl. Nr. 2572 Gemeinde Ainring;
Bekanntmachung der öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 7.9.2015 den Aufstellungsbeschluss der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB gefasst.

Mit der Ortsergänzungssatzung soll ein einzelnes Außenbereichsgrundstück, Fl. Nr. 2572 TF am Berger-Steig-Weg, in den Innenbereich i. S. des § 34 Abs. 1 BauGB einbezogen werden, weil die einzubeziehende Fläche durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche bereits geprägt ist. Mit Ortsergänzungssatzung soll die Errichtung eines Doppelhauses mit Garagen ermöglicht werden.

Der von der Planung berührten Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange wird gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der hierzu gefertigte Satzungsentwurf i. d. F. vom 1.7.2016 mit Plan und Begründung sowie Immissionsgutachten vom 14.6.2016, liegt in der Zeit vom

13. Juli 2016 bis 12. August 2016

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 105 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit der Darlegung und Erörterung der Planung mit sachkundigen Bediensteten der Gemeinde Ainring.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach Art. 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mitterfelden, den 7. Juli 2016
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Anger

**Bekanntmachung über den Beschluss zur 1. Änderung
des Bebauungsplanes „Spielzeugmuseum“
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

1. Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 12.5.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Spielzeugmuseum. Mit dieser Änderung sollen im Wesentlichen die Baugrenzen für das Traumwerk geändert und neue Baugrenzen zur Einhausung einer historischen Dampflokomotive, für die Errichtung eines Lokschuppens mit Kohlelager und für ein Wirtschaftsgebäude festgesetzt werden. Außerdem werden die naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen geändert und es soll eine neue Ausgleichsfläche an der Vachenlueger Straße, Grundstücke Fl. Nrn. 575 und 576, Gemarkung Högl, festgesetzt werden.
2. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB besteht für jedermann in der Zeit vom

13. Juli 2016 bis 12. August 2016

Gelegenheit, im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden, Auskunft über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind:

- Planentwurf vom 27.6.2016 mit textlichen Festsetzungen, ausgearbeitet vom Architekturbüro Prof. Friedrich Wehmeyer, Bad Reichenhall
- Begründung vom 27.6.2016
- Umweltbericht vom 27.6.2016

Die Unterlagen sind auch im Internet unter www.anger.de - Bürgerservice & Rathaus - Aktuelles – Bauleitverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Spielzeugmuseum“ veröffentlicht.

Anger, den 7. Juli 2016
Gemeinde Anger

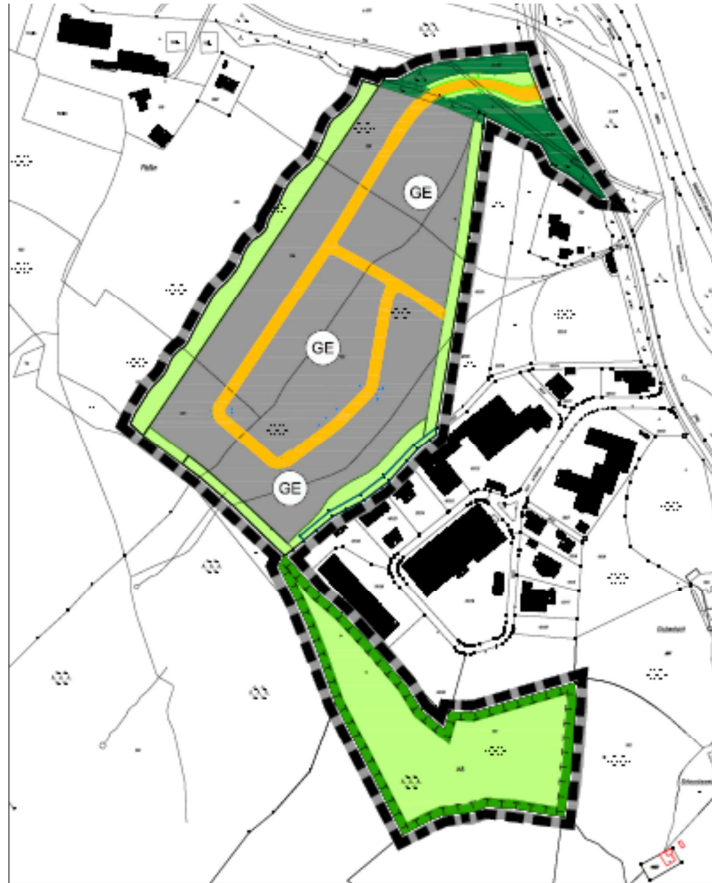
Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Bischofswiesen

**Bekanntmachung über die Änderung des
Flächennutzungsplans für das Gebiet „Im Pfaffenfeld II“;
Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischofswiesen hat in seiner Sitzung vom 28.6.2016 die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Im Pfaffenfeld II“ beschlossen. Der Geltungsbereich der geplanten Änderung ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28.6.2012 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Änderungsentwurf sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht liegen vom

19. Juli 2016 bis 19. August 2016

im Bauamt (Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Zimmer Nr. 15) während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf (schriftlich oder während der genannten Dienststunden) zur Niederschrift beim Bauamt abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bischofswiesen, den 7. Juli 2016
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

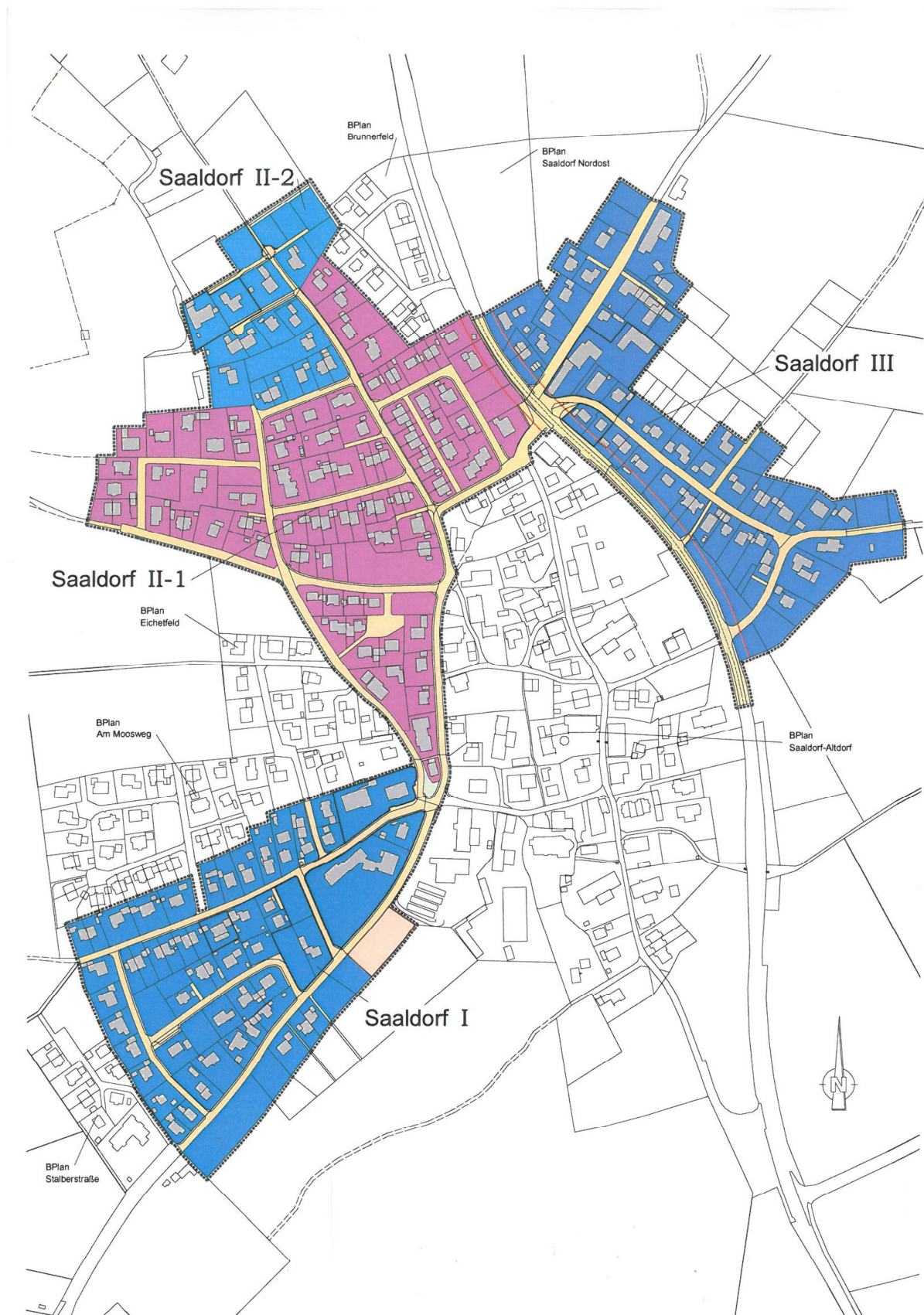
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze; Neuaufstellung (Überarbeitung) der Bebauungspläne „Saaldorf I“, „Saaldorf II-1“ und „Saaldorf III“ – Wiederholung der öffentlichen Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 8. Juli 2014 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Saaldorf“ mit integriertem Grünordnungsplan beschlossen. Dabei wurde der bisherige Bebauungsplan „Saaldorf“ in die Bebauungspläne „Saaldorf I“, „Saaldorf II“ und „Saaldorf III“ aufgeteilt.

Nach Durchführung der öffentlichen Auslegung und Behördenanhörung hat der Bau- und Umweltausschuss in der Sitzung am 22. Juni 2016 beschlossen, die öffentliche Auslegung der Planung zu wiederholen, da aufgrund von Einwendungen, Anregungen und Hinweisen die Planungen geändert wurden. Weiters wurde festgelegt, den Bebauungsplan „Saaldorf II“ in die Pläne „Saaldorf II-1“ und „Saaldorf II-2“ aufzuteilen. Grundlagen sind nunmehr für die Bebauungspläne „Saaldorf I“, „Saaldorf II-1“ und „Saaldorf III“ die Planzeichnungen der Architektin Eva Weber aus Petting in der Fassung vom 22. Juni 2016.

Die Geltungsbereiche sind dem unten dargestellten Lageplan zu entnehmen. Die Bebauungspläne werden als Allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet und Flächen für Allgemeinbedarf mit öffentlichen Verkehrsflächen ausgewiesen. Der bisherige Bebauungsplan „Saaldorf“ wird aufgehoben.



Die Planzeichnungen, textlichen Festsetzungen, Begründungen mit Umweltbericht und schalltechnische Untersuchungen des Büros Möhler & Partner sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

21. Juli 2016 bis 22. August 2016

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Mensch und menschliche Gesundheit	Umweltbericht, Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde schalltechnische Untersuchung des Büros Möhler + Partner
Luft und Klima, Tiere und Pflanzen, Orts- + Landschaftsbild, Kultur + Sachgüter	Umweltbericht
Boden	Umweltbericht; Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein
Wasser	Umweltbericht, Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungspläne unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis: Die Auslegung betrifft nicht den im Plan dargestellten Bereich „Saaldorf II-2“.

Saaldorf, den 5. Juli 2016
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

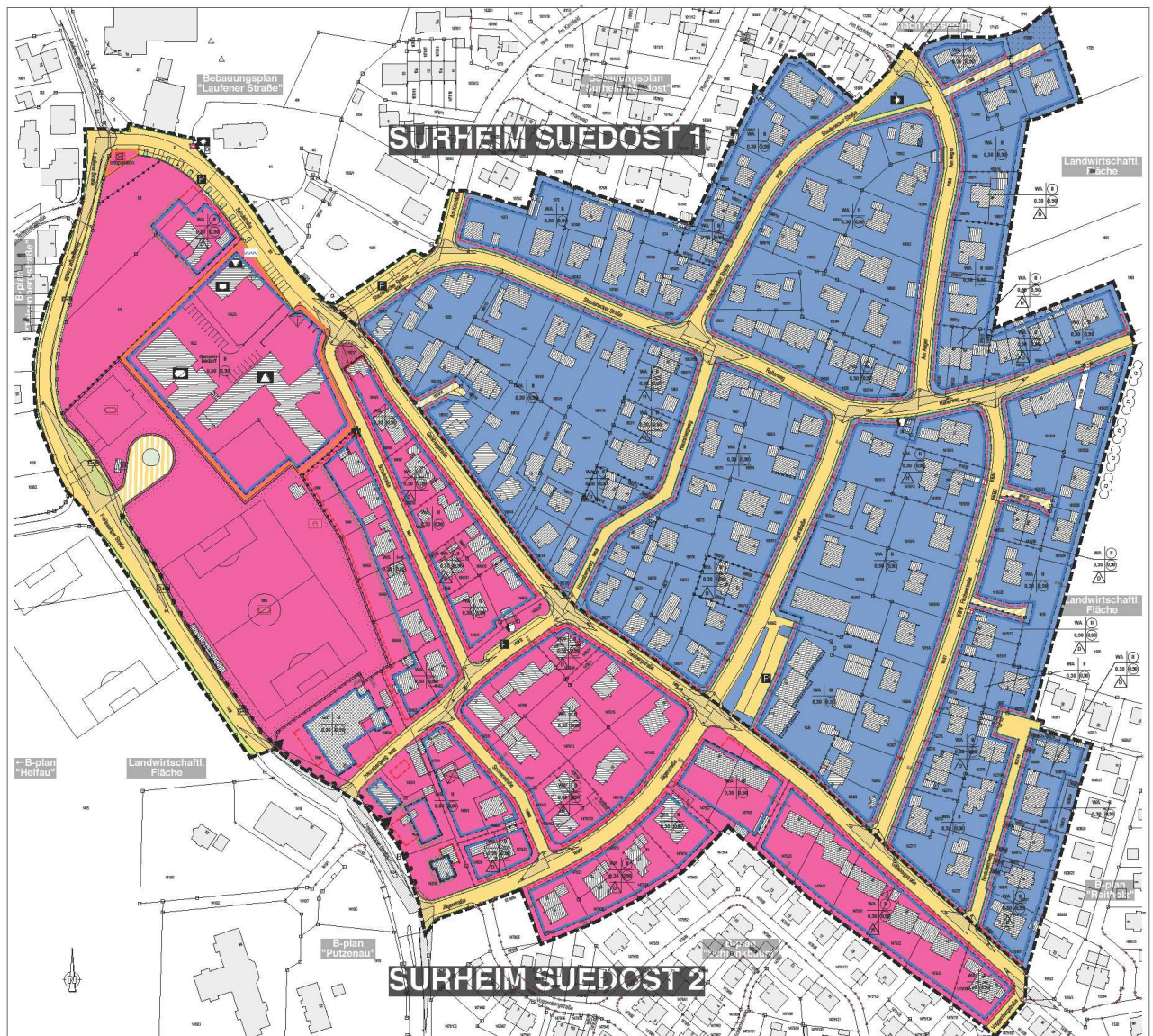
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze; Neuaufstellung (Überarbeitung) des Bebauungsplanes „Surheim-Südost 1“ – Wiederholung der öffentlichen Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 3. Juni 2014 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ mit integriertem Grünordnungsplan beschlossen.

Nach Durchführung der öffentlichen Auslegung und Behördenanhörung hat der Bau- und Umweltausschuss in der Sitzung am 22. Juni 2016 beschlossen, die öffentliche Auslegung der Planung zu wiederholen, da aufgrund von Einwendungen, Anregungen und Hinweisen die Planung geändert wurde. Weiters wurde festgelegt, den Bebauungsplan „Surheim-Südost“ in die Pläne „Surheim-Südost 1“ und „Surheim-Südost 2“ aufzuteilen. Grundlage für den Bebauungsplan „Surheim-Südost 1“ ist die Planzeichnung des Architekturbüros Armin Riedl aus Surheim in der Fassung vom 22. Juni 2016.

Die Geltungsbereiche sind dem unten dargestellten Lageplan zu entnehmen. Der Bebauungsplan wird als Allgemeines Wohngebiet mit öffentlichen Verkehrsflächen ausgewiesen. Der bisherige Bebauungsplan „Surheim-Südost“ wird aufgehoben.



Die Planzeichnung, textliche Festsetzungen, Begründung mit Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

21. Juli 2016 bis 22. August 2016

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Mensch und menschliche Gesundheit	Umweltbericht, Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde
Luft und Klima, Tiere und Pflanzen, Orts- + Landschaftsbild, Kultur + Sachgüter	Umweltbericht
Boden	Umweltbericht; Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein
Wasser	Umweltbericht, Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungspläne unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis: Die Auslegung betrifft nicht den im Plan dargestellten Bereich „Surheim-Südost 2“.

Saaldorf, den 5. Juli 2016
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Schneizlreuth

Haushaltssatzung der Gemeinde Schneizlreuth Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2016

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Schneizlreuth folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2016 der Gemeinde Schneizlreuth wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.918.067,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.612.548,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf

500.000,00 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

0,00 €

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)

360 v. H.

b) für sonstige Grundstücke (B)

400 v. H.

2. Gewerbesteuer

340 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

400.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Schneizlreuth, den 7. Juli 2016
Gemeinde Schneizlreuth

Simon, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Schneizlreuth öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Gemeinde Schönau a. Königssee

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Bekanntmachung über die Absicht, den Flächennutzungsplan für die Gemeinde Schönau a. Königssee neu aufzustellen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönau a. Königssee hat in seiner Sitzung vom 20.1.2009 beschlossen, den Flächennutzungsplan neu aufzustellen.

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 14.6.2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Planentwurf sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht und der Landschaftsrahmenplan liegen vom

13. Juli 2016 bis 2. September 2016

im Bauamt der Gemeinde Schönau a. Königssee, 1. Stock, Zimmer Nr. 101 während der allgemeinen Dienststunden für jedermann zur Einsicht aus. Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf (schriftlich oder während der genannten Dienststunden zur Niederschrift) in der Gemeinde abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schönau a. Königssee, den 4. Juli 2016
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister
